

Vorschrift, deren Aehnlichkeit mit der Anzeigepflicht aus § 150 ABG. nicht zu verkennen ist, darf der Grundstücksbesitzer nicht warten, bis ihm ein größerer Schaden erwachsen ist, sondern er muß je nach Lage des Falles entweder den Bergwerksbesitzer von der Gefahr benachrichtigen oder seinerseits die erforderlichen Anstalten treffen. Auch dann, wenn die Versäumnis nicht den Grundstücksbesitzer selbst, sondern seinen Verwalter oder sonstigen Vertreter, dessen er sich zur Erhaltung des Grundstückes bedient, zur Last fällt, liegt konkurrierendes Verschulden des Grundstücksbesitzers vor, da § 254 Abs. 2 BGB. auf § 278 BGB. verweist und die Anzeige- bzw. Beseitigungspflicht des Grundstücksbesitzers eine Verbindlichkeit gegenüber dem Bergwerksbesitzer darstellt. Dagegen liegt kein konkurrierendes Verschulden vor, wenn die Unterlassung einem Mieter oder Pächter des Grundstücksbesitzers zur Last fällt; denn Mieter und Pächter handeln aus eigenem Rechte, der Grundstücksbesitzer bedient sich ihrer nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten. — Die praktische Bedeutung des § 254 Abs. 2 BGB. für Bergbauschäden, die sonst nicht gering wäre, wird dadurch stark abgeschwächt, daß sich künftige Schäden schwer berechnen lassen, insbesondere nicht von den Grundstücksbesitzern, welche meist weder über die gegenwärtigen und künftigen Abbauverhältnisse des Bergwerkes unterrichtet sind noch die zur Berechnung künftiger Schäden erforderlichen geologischen Kenntnisse besitzen.

Ein Verschulden des Rechtsvorgängers des Grundstücksbesitzers wird letzterem nicht zugerechnet, es kommen also die oben angeführten Grundsätze über das Verschulden eines Dritten, nicht die über das konkurrierende Verschulden des Grundstücksbesitzers zur Anwendung.

§ 3. Herstellung und Schadensersatz.

I. Soweit der Schaden auf Bergbau zurückzuführen ist, kann der Grundstücksbesitzer entweder Herstellung oder Schadensersatz¹⁾ verlangen. Dies ist nicht identisch mit

1) Das Wort „Schadensersatz“ wird durchgängig im Gegensatze zu „Herstellung“ gebraucht. Die Verwendung des Wortes „Schadensersatz“ als Ober-